Landessynode
Evangelische Landeskirche Anhalts
7. Tagung - 24. Legislaturperiode
27. Februar 2021 in Dessau-Roßlau

EVANGELISCHE
Landeskirche
Anhalts

Drucksache 30/24

Abweichende Regelungen zur Geschäftsordnung der Landessynode
Vom 15. Februar 2021

Das Präsidium der Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts hat auf Grund von § 2 Absatz 7 der Gesetzesvertretenden Verordnung über besondere Arbeitsformen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 14. Dezember 2020 i.V.m. § 42 der Geschäftsordnung der Landessynode für die 7. Tagung der Landessynode der 24. Legislaturperiode und für die Arbeit in den Synodalausschüssen folgende Abweichungen von der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 15. November 1969, zuletzt geändert am 11. Mai 2019 (KABl. 2019, 3), beschlossen:

1.
Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit der Sitzung wird durch einen Videostream hergestellt, der im Internet abrufbar ist. Die Web-Adresse dieses Videostreams wird auf Anfrage mitgeteilt und auf der Homepage der Landeskirche rechtzeitig bekanntgegeben.

2.
Anwesenheit

Als anwesend gelten die in der Teilnehmerliste des Videokonferenzsystems ausgewiesenen Landessynodalen. Die Anwesenheit wird durch das Präsidium festgestellt.

3.
Moderation

Zur Sicherstellung des reibungslosen Ablaufs der im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführten Tagung, wird eine Moderatorin/ein Moderator eingesetzt. Diese/dieser darf, sofern es technische Belange erfordern, jederzeit das Wort ergreifen. Der Moderator, die Moderatorin wird zu Beginn der Tagung durch den Präses bekanntgegeben.

4.
Anträge während der Synodaltagung

Die Antragstellung erfolgt im Rahmen der Wortmeldung. Die Einreichung von gestellten Anträgen erfolgt über die Chatfunktion des Videokonferenzsystems oder per E-Mail an das Synodalbüro (synodenbuero@kircheanhalt.de). Anträge zur Geschäftsordnung erfolgen durch die Funktion „Hand heben“ im Videokonferenz-

system und gleichzeitiger Eintragung in der Chatfunktion des Videokonferenzsystems, dass ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt wird.

5.
Redeordnung

Wortmeldungen erfolgen auch durch die Funktion „Hand heben“ oder ähnlichem im Videokonferenzsystem.

6.
Abstimmungen

(1) Abstimmungen erfolgen über ein selbständiges Abstimmungstool, das Videokonferenzsystem, per E-Mail oder im schriftlichen Umlaufverfahren. In einfach gelagerten Angelegenheiten, insbesondere bei der Feststellung der Tagesordnung und den Ausschussverweisungen, gilt ein Beschluss als gefasst, wenn kein Synodaler der vom Präsidium vorgeschlagenen Beschlussfassung unverzüglich über das Videokonferenzsystem widerspricht.

(2) Eine geheime Abstimmung erfolgt auf anonymisiertem Weg über ein Abstimmungstool, im schriftlichen Umlaufverfahren oder auf elektronischem Wege an einen vom Präsidium bestellten Abstimmungsvorstand, der zur Vertraulichkeit verpflichtet ist.

(3) Die zu verwendende Abstimmungsart wird in unmittelbarem Zusammenhang vor der Beschlussfassung durch das Präsidium bestimmt.

7.
Synodalausschüsse

(1) Die Ausschusssitzungen (§ 13 Geschäftsordnung der Landessynode) können ebenfalls durch Zuschaltung aller oder einzelner Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen. Über die Sitzungsart entscheidet der Vorsitzende des synodalen Ausschusses.

(2) Für Ausschusssitzungen findet die Gesetzesvertretende Verordnung über besondere Arbeitsformen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 14. Dezember 2020 entsprechende Anwendung.

Dessau-Roßlau, 24. Februar 2021

Das Präsidium der Landessynode
der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Christian Preissner
Präses